

Die LEADER-Region Östliche Oberlausitz ruft zur Einreichung von Vorhaben des Regionalbudgets 2025 auf:

Nummer des Aufrufs: 01/2025-RBÖO

Datum des Aufrufs: 11.12.2024

Einzureichen bis: 12.02.2025, 17:00 Uhr

Datum der Vorhabenauswahl: 20.03.2025

Einzureichen bei: Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Görlitzer Straße 25 02923 Kodersdorf

Beratungsstelle: Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Regionalmanagement Görlitzer Straße 25 02923 Kodersdorf

• Frau Sandra Scheel

Tel.: +49 (0) 35825 643998

E-Mail: s.scheel@oestliche-oberlausitz.de

• Frau Lonni Starke

Tel.: +49 (0) 35825 643999

E-Mail: l.starke@oestliche-oberlausitz.de

Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und berät in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende

Unterlagen.

Rechtsgrundlagen: Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

 der Förderrichtlinie "Ländliche Entwicklung" des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung REVOSax Landesrecht Sachsen - Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014

- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 2023-2026 GAK Rahmenplan 2023-2026 (bmel-statistik.de)
- der Liste des Räumlichen Geltungsbereichs RL LE/2014 für investive Vorhaben



<u>20230417 Gebietskulisse 2023 2027 Kurzversion.pdf</u> (sachsen.de)

der LEADER-Entwicklungsstrategie der LEADER-Region
Östliche Oberlausitz
 20231030 1. LES-AEnderung LES OOE 2023-2027 txt -

neuneu.pdf (oestliche-oberlausitz.de)

Inhalt des Aufrufs:

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben max. 12.000,00 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Gefördert wird bei diesem Aufruf die

- Anschaffung von Ausstattung
- Maßnahmen an Dorfgemeinschaftseinrichtungen
- Maßnahmen an Freiflächen
- Infrastrukturmaßnahmen
- Maßnahmen an Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Förderbereich 1 "Integrierte Ländliche Entwicklung" des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zugeordnet werden können:

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

 Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

 Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen



Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

Der Aufruf dient der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie. Die eingereichten Kleinprojekte sollen einem der Strategischen Ziele

- Ziel A Ländliche Lebensqualität
- Ziel B Arbeiten und Wohnen auf dem Land
- Ziel C Tourismus und Naherholung
- Ziel D Naturpotenzial und Fischerei

zugeordnet werden.

Nicht förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf bzw. Ankauf von Grundstücken
- Kauf von Tieren
- Gebrauchte Gegenstände
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Unterhaltung (z.B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z.B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterial, etc.)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- Einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen
- Gegenstände und Elektrokleingeräte mit einem Kaufpreis unter 100 EUR (z.B. Büromaterialien, Kaffeemaschine, Föhn, Radio, Bügeleisen, etc.)
- Ausstattung in Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen und Berufsschulen betreffen



 Ausstattung in stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 250 m²

- Dorffeste

Höhe des Budgets: 165.000,00 EUR

Höhe der Förderung: Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer

Zuschuss in Höhe von 80% gewährt. Mindestzuschuss: 2.000,00 EUR, Maximalzuschuss: 9.600,00 EUR

Die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes dürfen max. **12.000,00 EUR** betragen. Projekte mit höheren Gesamtausgaben werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt. Die Zuwendung ist

nicht auf Dritte übertragbar.

Antragsteller: Die Antragstellung ist ausschließlich durch kommunale

Antragsteller möglich. Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, sind **Gebietskörperschaften**, wenn deren Kleinprojekt die ländliche Lebensqualität verbessert. Für

Gebietskörperschaften beträgt der Zuschuss 80%.

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht-investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis zu 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/14205-Foerderrichtlinie-

Laendliche-Entwicklung)

Umsetzungszeitraum: Mit der Durchführung des Kleinprojektes darf nicht vor Abschluss

des Vertrages zur Weitergabe einer Zuwendung begonnen werden. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden

Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Die Vorhaben sind bis **24.10.2025** durchzuführen.

Spätester Abrechnungstermin gegenüber der LAG Östliche

Oberlausitz ist der 14.11.2025.



Auswahlverfahren & Auswahlkriterien

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage von Auswahlkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch das LEADER-Entscheidungsgremium, welches mit der Genehmigung der LES Östliche Oberlausitz durch das Sächsische Staatsministerium Regionalentwicklung (SMR) bestätigt wurde.

Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen für das Regionalbudget sind veröffentlicht unter

https://www.oestlicheoberlausitz.de/aufrufe. Vorhaben, die diese Kriterien und den Inhalt dieses Aufrufes nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Vorhaben, die aufgrund des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Die Auswahl eingereichter Vorhaben und deren Beschlussfassung findet am 20.03.2025 statt.

Einzureichende Unterlagen:

- Projektaufnahmebogen
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis der Gesamtprojektkosten
- Kostenberechnung mit Herleitung (z.B. Kostenangebote oder Internetrecherche)
- Eigentumsnachweis oder Nachweis der Vertretungsberechtigung

Allgemeine Informationen:

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Es handelt sich um ein Erstattungsverfahren, d.h. das Vorhaben muss durch den Antragsteller vorfinanziert werden. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Gefördert werden nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung:



Gefördert durch:





Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.